

# Führerschein in EU-Führerschein umtauschen

Wenn Sie Ihren alten Führerschein umtauschen wollen, weil dieser beispielsweise unleserlich geworden ist, wird Ihnen auf Antrag ein neuer Kartenführerschein („EU-Führerschein“) ausgestellt.

## Basisinformationen

Seit dem 1. Januar 1999 gilt in Deutschland ein geändertes Fahrerlaubnisrecht. Unter anderem ist hierin die Einführung des europaweit einheitlichen Kartenführerscheins geregelt. Dieses hat neue Klassen-Einteilungen und höhere Mindestanforderungen für die Prüfung.

Es besteht jedoch (noch) keine generelle Verpflichtung zum Umtausch eines alten Führerscheins in den Kartenführerschein.

Von diesem Grundsatz ausgenommen sind lediglich die Berechtigungen zum Führen von Lastkraftwagen der alten Klassen 3 (soweit es Lkw mit mehr als 7,5 t zulässige Gesamtmasse betrifft) und der Klassen 2. Diese müssen Sie spätestens mit Vollendung des 50. Lebensjahres unter Nachweis der Kraftfahreignung umgestellt haben, um diese Berechtigung unterbrechungsfrei zu erhalten.

Auf welche neuen Fahrerlaubnisklassen Ihre Fahrerlaubnis umgestellt wird, richtet sich nach der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (FeV).

## Voraussetzungen

- Persönliche Antragstellung bei der Fahrerlaubnisbehörde
- Wohnsitz in Bremen
- Karteikartenabschrift der Führerscheinstelle, die den Führerschein zuletzt ausgestellt hat.  
**Ausnahme:** Die Karteikartenabschrift entfällt, wenn der bisherige Führerschein in Bremen ausgestellt wurde.

## Welche Unterlagen benötige ich?

- Lichtbild

nach der Fotomustertafel

- Personalausweis oder Reisepass
- Führerschein
- Karteikartenabschrift der Führerscheinstelle, die den Führerschein zuletzt ausgestellt hat, sofern der Führerschein vor 1999 und ausserhalb Bremens ausgestellt wurde  
Die Karteikartenabschrift sollte nicht älter als sechs Wochen sein.

## Verfahren

Führerscheine der ehem. DDR können nur in der Führerscheinstelle Stresemannstraße getauscht werden.

## Rechtsgrundlagen

- §§ 6 Abs. 7 sowie 25 Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV): [http://www.gesetze-im-internet.de/fev\\_2010/BJNR198000010.html](http://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/BJNR198000010.html)
- Anlage 3 (zu § 6 Abs. 7) Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV): [http://www.gesetze-im-internet.de/fev\\_2010/BJNR198000010.html](http://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/BJNR198000010.html)
- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt): [http://www.gesetze-im-internet.de/stgebo\\_2011/BJNR009800011.html](http://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html)

## Weitere Hinweise

Im Januar 1999 ist auch in Deutschland der sogenannte EURO - Führerschein eingeführt worden, fälschungssicher und im praktischen Scheckkartenformat. Statt fünf Führerscheinklassen mit zwei Unterklassen (1a und 1b) gibt es jetzt sieben Klassen mit acht Unterklassen.

Es besteht noch keine generelle Verpflichtung zum Umtausch eines alten Führerscheins in den Kartenführerschein. Auch Führerscheine aus der DDR oder dem Saarland müssen nicht getauscht werden und gelten EU-weit. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind die

Berechtigungen zum Führen von LKW der alten Klassen 3 (soweit es Lkw mit mehr als 7,5 t zulässige Gesamtmasse betrifft) und der Klassen 2. Diese müssen spätestens mit Vollendung des 50. Lebensjahres unter Nachweis der Kraftfahreignung umgestellt werden, um diese Berechtigung unterbrechungsfrei zu erhalten. Ansonsten dürfen keine LKW der betroffenen Bereiche mehr geführt werden.

Auf welche neuen Klassen die bestehende Fahrerlaubnis umgestellt wird, richtet sich nach Anlage 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

### **Umtausch in den EU-Kartenführerschein**

Am 19.1.2013 traten zur Umsetzung der Dritten EU-Führerscheinrichtlinie neue Regelungen der Fahrerlaubnis-Verordnung in Kraft.

Das Muster für die Kartenführerscheine ändert sich, da es bei den Klasseneinteilungen u.a. zwei neue Führerscheinklassen gibt.

Führerscheine, die ab diesem Stichtag ausgestellt werden, sind 15 Jahre gültig, ausgenommen die C- und D-Klassen. Alle Führerscheine, die vorher ausgestellt wurden, bleiben hingegen bis zum 19.1.2033 gültig.

Es besteht aktuell keine gesetzliche Verpflichtung, den alten Führerschein (egal ob grau oder rosa) in den EU-Kartenführerschein zu tauschen. Fahrerlaubnisklassen, die bis zum Ablauf des 18.1.2013 erteilt worden sind, bleiben im bisherigen Umfang bestehen.

## **Kosten und Fristen**

### **Welche Fristen sind zu beachten?**

Bei Fahrerlaubis für LKW der alten Klassen 3 (soweit es Lkw mit mehr als 7,5 t zulässige Gesamtmasse betrifft) und der Klassen 2 muss diese bis mit Vollendung des 50. Lebensjahres unter Nachweis der Kraftfahreignung umgestellt sein, um diese Berechtigung unterbrechungsfrei zu erhalten.

Umtausch mit gleichzeitiger Verlängerung siehe Verlängerung der Fahrerlaubnis

### **Wie lange dauert die Bearbeitung**

4 Wochen

48 Stunden bei Expressbestellung

## Welche Gebühren/Kosten fallen an?

29,00 EUR einschließlich Direktversand des Führerscheines

34,14 EUR zuzüglich bei Expresslieferung

## Zuständige Stellen

Mit den folgenden Links buchen Sie immer nur einen Termin für eins der beschriebenen Anliegen. Sollten Sie mehrere Anliegen dieser Art haben, dann klicken Sie bitte auf den Namen der unten aufgeführten Dienststelle und wählen Sie dort im rechten Menü die Terminvereinbarung.

- BürgerServiceCenter-Mitte: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/bremen128.c.766306.de> Termin buchen: <https://termin.bremen.de/termine/directentry?mdt=5&loc=4&cnc-136=1&date=2019-02-15&time=09:00> Frühestmöglicher Termin Fr. 15.02.19 um 09:00
- BürgerServiceCenter-Nord: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/bremen128.c.766393.de> Termin buchen: <https://termin.bremen.de/termine/directentry?mdt=6&loc=5&cnc-205=1&date=2019-03-07&time=09:45> Frühestmöglicher Termin Do. 07.03.19 um 09:45
- Fahrerlaubnisse: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/5bremen02.c.339324.de> Termin buchen: <https://termin.bremen.de/termine/directentry?mdt=2&loc=1&cnc-31=1&date=2019-03-18&time=09:45> Frühestmöglicher Termin Mo. 18.03.19 um 09:45  
Frühestmöglicher Termin in Bremen: **BürgerServiceCenter-Mitte** am Fr. 15.02.19 um 09:00:  
<https://termin.bremen.de/termine/directentry?mdt=5&loc=4&cnc-136=1&date=2019-02-15&time=09:00>